



Olaf Schulz

Kinderschutz in der Familienmediation(?!)

Im Artikel wird die Verantwortung von MediatorInnen für den Kinderschutz in unterschiedlichen Kontexten beschrieben. Rechtliche Rahmenbedingungen, Verfahrensstandards bei vermuteter Kindeswohlgefährdung, freiwillige Selbstverpflichtung und Mediationsstandards lassen die Verantwortungsfrage eindeutig ausfallen: pro Kinderschutz. Weitere Aufgabe bleibt allerdings die konsequente Berücksichtigung in der Praxis und Ausbildung.

Es gibt einige Situationen, die uns MediatorInnen in unseren Albträumen heimsuchen. Zu Beginn des Daseins als MediatorIn besteht oft die Sorge um die »richtige Frage« oder die Angst, dass es einem angesichts des Gehörten einmal die Sprache verschlägt. Die Sorgen nehmen später andere Formen an, z. B. Eltern vertrauen in Einzelgesprächen Missbrauchsvorwürfe gegen den anderen Elternteil an; es werden eindeutige Beziehungsangebote gemacht oder es wird deutlich, dass das, was die Eltern mit ihrem Kind machen »eigentlich gar nicht mehr geht«. Erfahrung und Wissen nehmen den meisten Sorgen die Spitze und jede/r erarbeitet für sich ein persönliches »Unsicherheitsmanagement«. Letzteres bedeutet unter anderem auch das Wissen um die persönlichen Grenzen und Fähigkeiten, die Besonderheiten im individuellen Arbeitsfeld, die rechtlichen Rahmenbedingungen unseres Tuns und Verfahrenskompetenzen für unterschiedlichste Situationen. Kinderschutz ist ein Feld großer Unsicherheiten und in Verbindung mit Mediation wenig reflektiert.

Vielen FamilienmediatorInnen ist das »Bauchgefühl« oder gar ein offener Hinweis in der Mediation schon begegnet, dass die Kinder vielleicht stark leiden, die Eltern dies gerade nicht sehen, bzw. die Kinder sogar aktiv in ihren Konflikt involvieren.

MediatorInnen kommen immer wieder mit Familiensituationen in Berührung, in denen das Wohl der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Reaktionen darauf und das Maß an Verantwortung sind offenbar sehr verschieden. Besteht beispielsweise in Beratungsstellen der Kinder- und Ju-

gendhilfe auch für MediatorInnen eine eindeutige Verpflichtung und entsprechend verbindliches Vorgehen, sind bei MediatorInnen auf dem »freien Markt« immer wieder große Unsicherheiten im Umgang mit (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anzutreffen. Die Unsicherheiten sind vor einer Vielzahl an Fragen verständlich:

- › Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung?
- › Wie kann ich eine Einschätzung vornehmen?
- › Ist es überhaupt meine Verantwortung?
- › Wie thematisiere ich die Sorgen mit den Eltern?
- › Was tun, wenn sie aus dem Mediationsverfahren aussteigen?
- › Was tun, wenn die Belastung für das Kind noch länger anhält?

Grundsätzlich lässt sich erst einmal konstatieren: Wir sind als MediatorInnen in einer gewissen Verantwortung. Zuge-spitzt provokant lässt sich allerdings die Frage stellen, weshalb Kinder je nach Mediationskontext eine unterschiedliche Berücksichtigung ihrer Schutzinteressen erwarten sollen und ob wir als MediatorInnen dies auch wollen.

Aber der Reihe nach ...

Die Wahrscheinlichkeit des Sichtbarwerdens von Kindeswohlgefährdungen ist in Familienmediationen mindestens genauso hoch wie z. B. in Kitas oder Schulen. Es ist nicht die Frage, ob es eine solche Situation gibt, sondern eher, ob sie erkannt wird. Als Fachkräfte für Kinderschutz wissen wir aus Erfahrung, dass mit einer erhöhten Sensibilisierung auch ein gesteigertes Meldeverhalten einhergeht. Auch aufgrund des neuen Bundeskinderschutzgesetzes ab Januar 2012, das alle Heilberufe, LehrerInnen, ErzieherInnen, etc. zu einem qualifizierten Verfahren der Einschätzung und einem Informations- und Meldegebot verpflichtet, werden wieder höhere Fallaufkommen erwartet¹. Die Fachkräfte werden (selbst)sicherer im Erkennen und Reagieren. Die Kinder und Eltern bemerken dies und sind letztlich meist er-

leichtert über ein Hilfsangebot. Einerseits können Kindeswohlgefährdungen auch in Mediationen sichtbar werden, wie Vernachlässigung oder Gewalt in der Familie. Andererseits ist damit zu rechnen, dass in Elternkonflikten und konflikthafter Trennungen der Eltern die Kinder verstärkt aufgrund der Folgen des Erwachsenenkonflikts leiden. Spätestens seit dem umfangreichen Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«² des BMFSF aus den Jahren 2007-2010 kann diesbezüglich auf eine Vielzahl von Erkenntnissen und auch praktischen Handreichungen zurückgegriffen werden. In Hochkonfliktfamilien werden vor allem sogenannte spezifische Kindeswohlgefährdungen beobachtet, die als »psychische Gewalt« zwar die häufigste Form von Kindeswohlgefährdung, aber auch die am schwersten zu definierende ist. Als spezifische Formen bei Trennungskonflikten zählen u. a. die Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten und die Verhinderung von Umgangskontakten³. Die Einschätzung, ob bei einer Belastung auch eine kindeswohlrelevante Beeinträchtigung vorliegt und wie schnell gehandelt werden muss, wird anhand einer Vielzahl von Kriterien vorgenommen. Grundlage ist die Erfüllung der Bedürfnisse der Kinder, das Alter, das Maß der Belastung (akut oder perspektivisch über längeren Zeitraum), das Bewältigungsverhalten des Kindes, das Problembewusstsein der Eltern und ihre Veränderungsbereitschaft, weitere Risikofaktoren und die aktuellen Symptome des Kindes. Wobei letzteres nur ein Kriterium unter vielen ist.

Auch wenn ein Kind scheinbar ganz gut mit einer Belastungssituation zurecht zu kommen scheint, bedeutet dies nicht, dass es nicht leidet. Hier liegt leider oft ein Fehlschluss in der Praxis vor. Niemand wird bestreiten, dass schlagende Eltern für ein Kind eine Gefahr – mindestens für dessen Entwicklung – darstellen, auch wenn das Kind dies ggf. scheinbar als normal empfindet und aktuell keine offensichtlichen Beeinträchtigungen zeigt. Also ist nicht



©mailiaschwarz - Photocase.de

nur vordergründig eine symptom-spezifische Einschätzung wichtig, sondern ebenso die Betrachtung der Entwicklungsbedingungen. Dazu gehört beispielsweise die Elternbeziehung.

Was gilt für Mediation im Jugendhilfebereich?

Wie erwähnt, gilt für MediatorInnen aus dem Jugendhilfebereich schon seit Einführung des § 8a SGB VIII eine sekundäre Garantenpflicht für das Kindeswohl, aktuell weiter konkretisiert durch das neue BKiSchG. In der Praxis heißt dies verkürzt, dass z. B. die Beratungsstelle ein transparentes Verfahren hat, wie bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung Schritt für Schritt vorgegangen wird: Interne Abklärung aufgrund nachvollziehbarer Kriterien und Dokumentation, Hinzuziehung ei-

¹ Vgl. z. B. Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idcat=158, Januar 2012.

² Vgl. Fichtner et. al. (2010),/ Paul (2008),/ Dietrich und Hermann (2010).

³ Vgl. Behrend (2010). *Umfänglich zur Frage der Instrumentalisierungsformen und Kontaktabbrüche.*



©mailitschwarz - Photocase.de

ner »insofern erfahrenen Fachkraft« zur qualifizierten Einschätzung, Hinwirken auf eine Änderung der Situation gemeinsam mit den Eltern und ggf. Meldung an das Jugendamt. Das Vorgehen ist in einer Vereinbarung zur Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrags jeweils mit dem örtlichen Jugendamt geregelt. Alle Fachkräfte werden regelmäßig geschult. So jedenfalls der gesetzliche Rahmen. Bezüglich der Umsetzung gibt es natürlich immer Unterschiede und eine ständige Weiterentwicklung. Rechtliche Grundlage für diese Kinderschutzregelungen sind vor allem die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2,3,6,12,19), die EU-Grundrechtecharta (Art. 24), das Grundgesetz (Art. 6) durch das pflichtgebundene Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder, das BGB (§§ 1627, 1631, 1666) und das SGB VIII (§§ 1 und 8a).

Als wesentliche Herausforderungen für Fachkräfte – also auch MediatorInnen – sind die Sicherheit bei der Einschätzung der Situation und die Handlungssicherheit im weiteren Vorgehen zu nennen. Zu letzterem gehören die Fragen: Wann

und wie mit den Eltern sprechen? Und: Wann und wie an das Jugendamt melden? Für das Gespräch mit den Eltern braucht es Sicherheit und Erfahrung. In meinen über zehn Jahren Fallarbeit habe ich in nur drei Fällen einen Kooperationsabbruch der Eltern erlebt, wenn während der Fallarbeit der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung kommuniziert werden musste.

Wichtiger, weil fehlerträchtiger, ist die Frage der Kommunikation mit anderen Fachkräften und dem Jugendamt. In einer Untersuchung von Kindesmisshandlungen mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg wurde u. a. herausgefunden, dass die Situation des Kindes Fachkräften im Schnitt vier Monate bekannt war, bevor eingegriffen wurde⁴. Die Hemmungen oder Unsicherheiten, Informationen zum Schutz der Kinder weiterzugeben, sind trotz abgesicherter Datenschutzregelungen leider noch weit verbreitet. Zusammengefasst kann bis hierher festgestellt werden, dass es im spezifischen Mediationskontext Kinder- und Jugendhilfe ein funktionierendes Kinderschutzverfahren gibt, auch wenn in der Praxis vielleicht noch nicht überall nach den Regeln der Kunst gearbeitet wird.

Wie sieht es nun bei den freiberuflichen MediatorInnen aus?

Die gesetzlichen Grundlagen sind bis auf das SGB VIII die selben. Insofern gleicht sich die Situation der freiberuflichen MediatorInnen mit denen anderer Berufsgruppen wie z. B. ÄrztInnen und LehrerInnen vor dem neuen BKiSchG. Sie hatten zwar nicht den gesetzlichen Rahmen des SGB VIII, allerdings je nach Bundesland über ihre Ministerien oft klare Handlungsempfehlungen aufgrund eindeutig verantwortlicher Positionierung für den Kinderschutz.

MediatorInnen der Berufsverbände (z. B. BM und BAFM) haben in ihren eigenen Standards zwar keinen expliziten Hinweis auf ein verbindliches Verfahren in Kinderschutzfällen, allerdings

wird durch die Bindung der Standards an den European Code of Conduct for Mediators darauf verwiesen, dass die MediatorInnen »das Verfahren in angemessener Weise [leiten] und [...] die jeweiligen Umstände des Falls, einschließlich einer ungleichen Machtverteilung und des Rechtsstaatsprinzips«⁵ berücksichtigen sollen. Zudem sind die MediatorInnen von der Vertraulichkeit entbunden, wenn sie »gesetzlich oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung zur Offenlegung gezwungen sind.«⁶ Der aktuelle Entwurf des Mediationsgesetzes (Art. 1, §4, Abs. 2) konkretisiert die »öffentliche Ordnung« bzgl. einer gebotenen Offenlegung von Informationen »insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes [...] abzuwenden«⁷.

Für die praktische Umsetzung stellen sich somit zwei Aufgaben: **1.** Zu entscheiden, wann der Punkt der Offenlegung erreicht ist, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Dafür braucht es eine fachlich adäquate Einschätzung. **2.** An wen soll wie offengelegt werden, damit das Ziel der Abwendung der Gefährdung auch erreicht wird? Dafür braucht es einen entsprechenden Verfahrens- und Kommunikationsweg, der an bestehende Schutz- und Unterstützungsstrukturen anknüpfbar sein muss.

Damit sind wir wieder bei den selben fachlichen Anforderungen angekommen, wie sie auch für die MediatorInnen innerhalb des Kontextes des SGB VIII gelten.

Ausblick

Gerade vor dem Hintergrund sich verändernder Verweisungspraxis durch die Familiengerichte und vielfältiger Initiativen, den Familiengerichten die-

⁴ Vgl. Leitner und Troscheit (2008).

⁵ Vgl. Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren.

⁶ ders.

⁷ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung.

se Verweisung durch Kooperationsangebote und MediatorInnenlisten zu erleichtern, ist mit einem Anstieg der Fallzahlen auch bei freiberuflichen MediatorInnen zu rechnen.

Dies ist gut und zeigt die öffentliche Anerkennung von Mediation. Und es wird in Zukunft verstärkt für freiberufliche MediatorInnen und deren Berufszusammenhänge sinnvoll und geboten sein, sich ihrer Verantwortung für den Kinderschutz bewusst zu sein. Damit verbunden sind die geschilderten fachlichen Herausforderungen, für deren Bewältigung auf eine Vielzahl von Erfahrungen und Material zugegriffen werden kann. In welchem Maße MediatorInnen sich ein adäquates Vorgehen bei (Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung als freiwillige Selbstverpflichtung oder die Verbände dies als Qualitätsstandards erarbeiten, wird die weitere konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema in der Zukunft zeigen.



Kinderschutz in der Mediation

Fortbildung für FamilienmediatorInnen

19.-21. April 2012
18.-20. Oktober 2012

Ort: Potsdam

www.achtsame-wege.de

Literatur

- * Behrend, Katharina: Kindliche Kontaktverweigerung (Umgangsverweigerung) aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie. Saarbrücken 2010.
- * Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, Drucksachen Bundesregierung 17/5335, 17/5496, 01.12.2011.
- * Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren. Deutsche Übersetzung in: Mediationsreport 8/2004, S. 3.
- * Dietrich, P. S.; Hermann U.: Kinder in Hochkonfliktfamilien – zwischen Anpassung und Gefährdung. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention. Jg. 13, Heft 2/2010.
- * Fichtner, Jörg; Dietrich, Peter S.; Halatcheva, Maya; Hermann, Ute & Sandner, Eva: Wissenschaftlicher Abschlussbericht aus dem Verbundprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«. Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2010.
- * Leitner, H. und Troscheit, K.: Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Oranienburg 2008.
- * Paul, Stephanie: Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch hochkonfliktvolle Trennungen. Expertise im Rahmen des Forschungsprojektes »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«. Deutsches Jugendinstitute. V., München 2008.

AutorInneninfo



* Olaf Schulz
Dipl. Soz.Päd., Mediator BM®,
Syst. Familientherapeut,
Casemanager Kinderschutz (DGCC)

* E-Mail: olaf.schulz@achtsame-wege.de

Schweizerische Impulstage Mediation 2012

Themen – Tools – Trends

Freitag, den 8. Juni 2012 bis
Samstag, den 9. Juni 2012
am Zürichsee in Pfäffikon

Das Programm der Impulstage umfasst Vorträge und Workshops mit den Pionieren der Mediation Gary Friedman und Jack Himmelstein aus den USA zu den Bereichen Familienmediation und Wirtschaftsmediation. 20 Jahre besteht der Schweizerische Verein Mediation und Marianne Galli wird einen Vortrag zum Thema Familienmediation halten.

»Mediatives Handeln in Wirtschaft und Politik« heißt der Vortrag von Nationalrat Alec von Graffenried am Samstag und Hannes Hinnen referiert zum »Ausbruch aus dem traditionellen Mediationsverständnis«.

Workshops werden zu folgenden Themen angeboten

1. Angeordnete Mediation im Nachscheidungsbereich
2. Elder Mediation
3. Médiation administrative
4. Mediation im wirtschaftlichen und öffentlichen Bereich
5. Mediation in der Kirche
6. Streitschlichter-Modell für Schulen

Die Plenumsveranstaltungen werden simultan auf Deutsch und Französisch übersetzt. Ein Höhepunkt der Veranstaltung wird die Verleihung des Zweiten Schweizer Mediationspreises 2012 sein.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
www.infomediation.ch